



---

# Wie werde ich Schweizer Bürger?

Kurzinformation für Bewerberinnen und Bewerber

## A. Verfahren für Jugendliche

Ausländische und staatenlose Jugendliche können vor Vollendung des 20. Altersjahres ein Gesuch um besondere Einbürgerung stellen, wenn sie

- wenigstens 10 Jahre in der Schweiz und
- wenigstens 5 Jahre in Gossau

gewohnt haben. Die Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr werden **nicht** doppelt gerechnet. Die Eignungskriterien sind gleich wie im normalen Verfahren. Über das Gesuch entscheiden der Einbürgerungsrat Gossau, der Bund und der Kanton.

## B. Normales Verfahren

### 1. Voraussetzungen

#### 1.1 Wohnsitz

Für eine Einbürgerung müssen erfüllt sein:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz;
- 8 Jahre Wohnsitz im Kanton St. Gallen davon
- die letzten 4 Jahre ununterbrochen Wohnsitz in Gossau oder Arnegg

Die Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr werden doppelt angerechnet. Bei Ehepaaren, die sich gleichzeitig um das Schweizer Bürgerrecht bewerben, muss ein Ehepartner 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft gewesen sein. Für den anderen Ehepartner genügt eine Wohnsitzdauer von 3 Jahren, sofern das Ehepaar mindestens seit 3 Jahren verheiratet ist. Kinder, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, müssen ein eigenes Gesuch stellen.

Während dem Einbürgerungsverfahren darf der Wohnsitz nicht gewechselt werden.

#### 1.2 Assimilation

Die Bewerberin oder der Bewerber muss hier assimiliert sein. Der Einbürgerungsrat Gossau prüft, ob die sich bewerbende Person

1. in den Arbeitsprozess integriert ist;
2. über ein Minimum an sozialen Kontakten mit Schweizern verfügt;
3. die deutsche Sprache beherrscht (bei Ehepaaren gilt diese Anforderung für beide)
4. Grundkenntnisse über unser Staatswesens hat

#### 1.3 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und guter Leumund

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der eingeholte Polizeibericht positiv ist, der Strafregisterauszug keine Einträge aufweist, und keine Strafverfahren laufen.

#### 1.4 Geordnete finanzielle Verhältnisse

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie den finanziellen Verpflichtungen – insbesondere gegenüber dem Staat – nachkommen. Der Einbürgerungsrat prüft, ob der Betreibungsregisterauszug der letzten zwei Jahre Einträge aufweist, und ob aus den letzten fünf Jahren Verlustscheine vorliegen. Ist dies der Fall, wird das Gesuch nicht behandelt. Auch wenn Steuerschulden bestehen, wird das Gesuch nicht behandelt.

## 2. Verfahren (Dauer 2 - 3 Jahre)

### 2.1 Anmeldung

Falls Sie die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, senden Sie einen Brief an den Einbürgerungsrat Gossau (Adresse siehe oben), in welchem Sie das Schweizer Bürgerrecht beantragen und erklären, warum Sie Schweizer Bürger werden wollen. Sie erhalten anschliessend Informationen über das weitere Vorgehen.

### 2.2 Deutshtest

Volljährige Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht offensichtlich gute oder sehr gute Deutschkenntnisse haben, müssen einen Deutshtest (Niveau B1) bestehen. Gelingt dies nicht, werden Sie eingeladen, Ihre Deutschkenntnisse zu verbessern.

### 2.3 Einbürgerungsgesuch

Wird die Deutschprüfung bestanden, erhalten Sie das Gesuchsformular für die Einbürgerung. Dort sind die Beilagen aufgezählt, welche mit dem Gesuch eingereicht werden müssen.

### 2.4 Einbürgerungskurs „Gossau – meine neue Heimat“

Bewerberinnen und Bewerber, welche in der Schweiz keine Schule, Berufslehre oder keine Mittelschule abgeschlossen haben, müssen den Einjährigen Kurs „Gossau – meine neue Heimat“ besuchen, welchen die Stadt Gossau anbietet.

### 2.5 Gespräch Einbürgerungsrat

Dieses Gespräch wird mit allen Bewerberinnen und Bewerbern geführt. Dabei prüft der Einbürgerungsrat genau, ob die Voraussetzungen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erfüllt sind. Er entscheidet, ob das Verfahren weiter bearbeitet wird.

### 2.6 Einbürgerung durch die Stadt Gossau

Sind alle Bedingungen erfüllt entscheidet der Einbürgerungsrat über das Einbürgerungsgesuch. Danach werden das Gesuch und der Einbürgerungsentscheid öffentlich aufgelegt.

### 2.7 Erteilung des Schweizer Bürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts

Sofern keine Einsprachen gegen den Entscheid des Einbürgerungsrates eingehen, werden die Einbürgerungsunterlagen dem Kanton weitergeleitet. Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand legt das Gesuch dem Bundesamt für Migration (für Schweizer Bürgerrecht) sowie der Regierung des Kantons St. Gallen (für Kantonsbürgerrecht) vor. Wenn auch diese beide Bürgerrechte erteilt sind, ist das Verfahren abgeschlossen.

## 3. Kosten

Für eine Einbürgerung entstehen Kosten. Wie diese berechnet werden, sehen Sie auf dem Informationsblatt „Was kostet eine Einbürgerung?“.

